DE2443-301 Ziegenbusch

Teil: Zusammenstellen der Anlagen zum Managementplan

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie der Artnachweise – **beim AG vorliegend**

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens (**siehe Tab. 14 und folgende Seiten**)

Getroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen: **keine**

Getroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit des Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung: **keine**

Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO: **keine**

lfd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
1	Anwalt in Vertretung eines Landwirtes (Vorankündigung einer Begründung für die Stellungnahme vom 17.02.2017)	Tab. 9, S. 25	Für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3150 und der Anhang-II-Art Rotbauchunke sieht der Entwurf die Maßnahmen 001_2 bis 006_2 vor (…). Diese sind u.a. an die Bewirtschafter der Feldblöcke gerichtet, die an das FFH-Gebiet angrenzen. Es ist vorgesehen: "*Erhalt des vorhandenen Wasserstandes – keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Entwässerungsanlagen (Ae9)*" Wir nehmen in diesem Schreiben namens und in Vollmacht unserer Mandanten fristwahrend Stellung zu diesen Maßnahmen. Sie sind in der aktuellen Ausgestaltung für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des geschützten Lebensraumtyps und der Anfang-II-Art weder aus naturschutzfachlichen noch aus rechtlichen Gründen erforderlich oder zuläs-	Maßnahme bleibt im MAP, genauere Erklärung vorgesehen	Die aufgeführte Maßnahme stellt eine Standardmaßnahme für wasserbeeinflusste LRT auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Jede zusätzliche Entwässerung würde zu einer Verschlechterung des EHZ dieses LRT führen. Die derzeitigen Regulierungen des Wasserstandes durch Drainagen, offene und verrohrte Gräben sind im Normalfall für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ausrei-

lfd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
			sig. Gleichzeitig werden sie die künftige Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erheblich einschränken, insbesondere durch das Verbot, weitere Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder vorhandene Entwässerungsmaßnahmen wieder in Betrieb zu nehmen….		chend. Ein verstärktes Ableiten würde die Wasser-Bilanz in den Gebieten ungünstig beeinflussen und den Mangel zu niederschlagsarmen Zeiten verstärken. Das betrifft nicht nur die LRT, sondern auch die landwirtschaftlichen Kulturen.

2	Anwalt in Vertretung eines Landwirtes Stellungnahme vom 10.03.2017		**I. Die Unzulässigkeit der geplanten Verbote von Entwässerungsmaßnahmen** Die zuständige Naturschutzbehörde stellt *„[…] für jedes [*FFH-Gebiet*] nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.“ (§ 9 S. 1 Natura-2000-LVO [1])* Nach § 7 Abs. 3 S.2 Natura-2000-LVO tragen die zu treffenden Maßnahmen *„[…] den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“* Die räumlich und inhaltlich sehr weitreichenden Maßnahmen 001_2 bis 006_2 entsprechen nicht diesen Vorgaben. Im Einzelnen: 1. Wir weisen einleitend auf Folgendes hin: Nach § 4 Ab. 2 Natura-2000-LVO umfasst der Schutzzweck von FFH-Gebieten den Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 dieser Verordnung. Die Anlage 4 benennt u.a. die Rotbauchunke (Bombina Bombina). Allerdings zeigt die Tabelle auf, dass es sich dabei um eine Art handelt, für die die Natura-2000-LVO nicht von einem Vorkommen in dem FFH-Gebiet „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ (DE 2443-301) ausgeht (vgl. § 6 S. 2 Natura-2000-LVO). Daraus folgt: Für das FFH-Gebiet „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ existieren keine Erhaltungsziele für die Rotbauchunke. Aus diesem Grund sind Maßnahmen, die	Rotbauchunke wird wie geplant in den MAP aufgenommen, Artenschutzmaßnahmen werden formuliert, die als wünschenswerte Entwicklung dargelegt werden.	Das Vorkommen der Rotbauchunke in diesem Raum wurde im Zuge der Kartierungen zur Managementplanung neu ermittelt. Es ist eine Anhang II-Art, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden mussten. Das hier neu dokumentierte Vorkommen wird in den nächsten Verwaltungsschritten in den Standarddatenbogen aufgenommen, der EU gemeldet und in die LVO aufgenommen. Dann würde die Überarbeitung der Managementpläne notwendig. Die Gebiete entwickeln sich auch weiter, durch Bewirtschaftung, Sukzession, Maßnahmenumsetzung aus dem MAP usw. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller bekannten und wichtigen Arten von Bedeutung, da könnte man die hier kritisierten „wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen“ auch als Artenhilfsprogramm o.ä. bezeichnen, das sogar außerhalb von Schutzgebieten greift. Da es sich

			für eine Sicherung oder Wiederherstellung des Zustands dieser Art in den Managementplan aufgenommen werden soll, nicht von der gesetzlichen Ermächtigung in § 9 Natura-2000-LVO gedeckt. Sämtliche Maßnahmen, die für die Rotbauchunke vorgesehen sind, z.B. die Maßnahmen lfd. Nr. 001_2 bis 006_2, sind unzulässig. Die geplanten Maßnahmen für die Rotbauchunke werden nicht dadurch zulässig, dass sie als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme gekennzeichnet sind. Der § 9 S. 1 Natura-2000-LVO ermächtigt allein dazu, Erhaltungs- oder Widerherstellungsmaßnahmen festzulegen. 2. Weder die § 9 Natura-2000- LVO noch die anderen Vorgaben des Landes oder Bundes für die Managementplanung enthalten eine Berechtigung, Maßnahmen vorzusehen, die Flächen betreffen, die außerhalb des jeweiligen Schutzgebiets liegen. Wenn die Entwässerungssysteme in den Feldblöcken, die an das FFH-Gebiet angrenzen, für die Sicherung oder die Wiederherstellung des Erhaltungszustands des LRT 3150 tatsächlich maßgebend sein sollten und diesbezügliche Maßnahmen erforderlich machen, müssen die Flächen als Teil des Schutzgebiets ausgewiesen sein. Das ist aber nicht der Fall. 3. Ersichtlich geht die Anlage 4 der Natura-2000-LVO davon aus, dass es für einen günstigen Erhaltungszustand des LRT 3150 erforderlich ist, dass „natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche,...)...“ vorhanden sind. Ein günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps ist demzufolge auch mit Gewässern gegeben, die nicht permanent Wasser führen. Bereits vor diesem Hintergrund ist es nicht ersichtlich, dass die Maßnahmen N. 001_2 bis 006_2	Die Frage der Entwässerung eines Gebietes ist nicht punktuell zu klären. Daher ist eine Einbeziehung der Anliegerflächen vorgesehen.	bei dem MAP um einen Naturschutzfachplan handelt, sind bei der Maßnahmenbestimmung alle artenrelevanten Fakten einzubeziehen, unabhängig von ihrem Meldegrad. Es wird klargestellt, dass die Anliegerflächen nur für die Machbarkeitsstudie Verbesserung des Wasserhaushalts herangezogen werden, eine Maßnahmenumsetzung mit Bewirtschaftungseinschränkung auf diesen Flächen ist nicht vorgesehen. Falls Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zu Einschränkungen führen, sind diese zu entschädigen. (siehe Protokoll vom 20.4.2017) Aus Sicht des LRT ist diese Einschätzung richtig. Hier gibt es allerdings auch erhebliche qualitative Unterschiede in der Vegetationsausstattung usw. Aus Sicht der geschützten Amphibien-Arten, deren Vorkommen vielfach an solche Kleinge-

			erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 9 S. 1 Natura-2000-LVO sind, um die Erhaltungsziele zu erreichen. 4. Das Verbot, auf den Feldblöcken keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder Entwässerungsanlagen wieder in Betrieb zu nehmen, wäre nur dann erforderlich, wenn der Managementplan nachweist, dass diese Maßnahmen den günstigen Erhaltungszustand des LRT 3150 und die dafür erforderlichen Lebensraumelemente erheblich beeinträchtigen können. Dazu enthält der Entwurf des Managementplans aber nichts: An keiner Stelle weist der Plan auf eine Gefährdung hin, die von Entwässerungsmaßnahmen auf den Feldblöcken ausgeht. Es gibt auch tatsächlich keine Anzeichen dafür, dass sich jede (weitere) Entwässerungsmaßnahme in den angrenzenden Feldblöcken nachhaltig auf den Wasserstand der Kleingewässer auswirken kann und den Erhaltungszustand des LRT 3150 beeinträchtigen kann. Dafür wäre es erforderlich nachzuweisen, dass es für den Wasserstand in den Kleingewässern auf den Zustand von Grundwasser ankommt und jeder erfasste Feldblock in diesem Grundwasseranstrombereich liegt. Selbst wenn man dies gedanklich annehmen würde, bliebe der Managementplan den Nachweis schuldig, dass die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung von künftigen Entwässerungsmaßnahmen auf den gesamten 514 ha der angrenzenden Feldblöcke ausgeht, für die die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 gelten sollen. Eine solche Gefahr ist angesichts der Größe der Kleingewässer und der Größe der Feldblöcke fernliegend; immerhin erfassen die Maßnahmen Feldblockbereiche, die mehr als 1.000m von der Schutzgebiets-	Es gibt qualitative Unterschiede zwischen den Erscheinungsformen des LRT 3150. Es besteht allgemein die Tendenz des Wassermangels in der Kulturlandschaft. Jede weitere Ausbaumaßnahme, die der schnelleren Wasserabführung dient, ist daher kritisch zu sehen und befindet sich nicht in Einklang mit dem Wassergesetz. Bei solchen Veränderungen muss vom Eingriffs-verursacher nachgewiesen wer-	wässer gebunden ist, müssen gewisse Wasserstände vorhanden sein, die einen durchgehenden Entwicklungszyklus gewährleisten. Bevor eine neue Entwässerungsmaßnahme durchgeführt wird, muss der Verursacher nachweisen, dass sich der EHZ der in die Ackerlandschaft eingestreuten LRT dadurch nicht verschlechtert. Das ist aufwändig und sollte nur die Ausnahme bleiben.

			grenze entfernt liegen. Es kommt allenfalls in Betracht, geplanten Maßnahmen räumlich auf die Feldblockbereiche zu beschränken, in denen Grundwasser zu den Kleingewässern in dem Schutzgebiet fließt und der Zustrom maßgeblich den Wasserstand beeinflusst. 5. Die geplanten Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 greifen nachhaltig in das rechtlich geschützte Interesse der Eigentümer und Nutzer der erfassten landwirtschaftlichen Feldblöcke ein. An keiner Stelle berücksichtigt der Managementplan die Interessen der Landwirte, diese Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft zu nutzen. Es existiert ein Drainageplan für einen Teil der Flächen aus dem März 1971 vor. Wir gehen davon aus, dass ein Teil der erfassten Drainageleitungen weit vor 1971 in die Flächen eingebaut wurden. Bei den Leitungen handelt es sich vorwiegend um Tonleitungen. Diese Leitungen sind anfällig dafür, ab einem bestimmten Alter zu zerfallen oder zu zerbrechen mit der Folge, dass die Abflusswirkung des Systems nicht mehr gegeben ist. Unsere Mandanten gehen davon aus, dass das Alter der vorhandenen Drainageleitungen jährliche Wartungs- und Reparaturkosten erforderlich macht. Weil es nicht sicher ist, dass diese Arbeiten die Funktionstüchtigkeit in einem erforderlichen Umfang aufrechterhalten können, muss es möglich sein, die vorhandenen durch moderne Leitungen zu ersetzen und/oder das System mit neuen Leitungen zu ergänzen. Auf die viel zu weit reichende räumliche Ausweisung der Maßnahmen haben wir bereits hingewiesen. Die fehlende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen zeigt sich hinzu kommend darin, dass die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2	den, dass keine Schäden an den Schutzgütern auftreten. Der MAP muss hier keinen Nachweis erbringen, sondern nur auf die mögliche Gefährdung hinweisen. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass Reparaturen am Drainsystem möglich sind.	Das Entwässerungssystem genießt einen gewissen Bestandsschutz. Es gibt aber Schwankungen beim Niederschlag und im Grundwasserstand, auf die das System nicht reagieren kann. Auch geringer Wasseranfall wird abtransportiert, obwohl er unschädlich wäre. Zu großer Wasseranfall führt zu temporären Überschwemmungen und sollte nicht dazu Veranlassung geben, das Entwässerungssystem zu erweitern. Den Konflikt mit der

			nicht bestimmt genug sind: Aus ihnen geht nicht hervor, welche Entwässerungsmaßnahmen künftig zu unterlassen sind. Es liegt- auch angesichts des guten Erhaltungszustandes des LRT 3150_ neben der Sache, den Flächennutzern verbieten zu wollen, den Status quo der Entwässerungsanlagen zu verändern. Wir weisen darauf hin, dass sich nicht jede Maßnahme an den Drainageleitungen nachteilig auf den Wasserstand auswirkt – das gilt sowohl für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten als auch für die Ersetzung vorhandener Drainageleitungen. Der Managementplan suggeriert das Gegenteil. Der Managementplan berücksichtigt auch nicht die Folgen, die sich aus den geplanten Maßnahmen für die landwirtschaftliche Flächennutzung ergeben. Wenn es künftig unzulässig ist, an den Drainageleitungen zu arbeiten (Reparatur oder Instandsetzung), sie zu ersetzen oder die Entwässerung weiter zu entwickeln, werden die Flächen nicht in dem bisherigen Umfang für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Schon stehen tiefer liegende Flächenbereiche überwiegend unter Wasser, was dazu führen kann, dass an diesen Stellen gesetzlich geschützte Biotope entstehen, z.B. temporäre Kleingewässer im Sinne von § 20 NatSchAG M-V , die eine Bewirtschaftung rechtlich und tatsächlich ausschließen. Ferner dürfte die Leistungsfähigkeit ohne die künftig verbotenen Maßnahmen nachlassen, so dass nach bestimmten Starkwetterereignissen die Flächen über einen im Vergleich zu heute längeren Zeitraum wegen zu starker Feuchtigkeit nicht bewirtschaftet werden können. Aufgrund der detaillierten rechtlichen Vorgaben, z.B. zum Düngemittel- und Pflanzenschutzeinsatz, würden solche Randbedingungen dazu führen, dass die Flächen nicht der guten landwirtschaftlichen	Eine Abgrenzung des Einzugsgebietes und eine Bewertung von Maßnahmen sind erst im Rahmen einer späteren Machbarkeitsstudie möglich. Der direkte Einfluss von Entwässerungsanlagen auf wassergebundene Biotope und Lebensräume ist nachgewiesen und bedarf keines weiteren Beweises.	Agrarförderung können wir im Rahmen der FFH-MAP nicht lösen.

			Praxis entsprechend bewirtschaftet werden können, was in Einbußen bei der Ernte resultieren kann. Ein Eigentümer wäre auch gezwungen, dem jeweiligen Pächter offen zu legen, dass er auf den Flurstücken in den o.a. Feldblöcken nicht mehr an den Drainageleitungen arbeiten darf. Es ist wahrscheinlich, dass daraufhin der Pachtzins geringer ausfällt. Etwas Ähnliches gilt bei einem Verkauf eines Flurstücks. Die Einschränkungen bei der Bewirtschaftung. Die aus dem Managementplan folgen, werden sich nachteilig auf den Marktwert der Flächen auswirken. Es wiegt schwer, dass weder der Managementplan noch andere rechtlichen Regelungen einen Ausgleich oder eine Entschädigung für die wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile vorsieht, die den Eigentümern und Nutzern der angrenzenden Feldblöcke entstehen werden. 6. Wir fassen nachfolgend unsere Ausführungen zusammen und formulieren die Forderungen unserer Mandanten an einen FFH-Managementplan, der den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Vorschriften entspricht, insbesondere den Anforderungen aus der Natura-2000-LVO. Die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 sind in dem geplanten Umfang unzulässig, wie sie der Rotbauchunke dienen (siehe oben, Ziff. 1.) und die Feldblöcke erfassen, die an das FFH-Gebiet angrenzen (siehe oben, Ziff. 2. Und 3.). Vor diesem Hintergrund fordern wir, **die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 so zu modifizieren, dass sie allein für den LRT 3150 gelten und räumlich auf das Schutzgebiet beschränkt sind.** Es ist für die Erhaltungsziele des LRT 3150 nicht erforderlich, dass die Maßnahmen für die Gesamtfläche der angrenzenden Feldblöcke gilt (siehe oben Ziff. 4). Sie sind allenfalls in		

			den Feldblockbereichen zwingend erforderlich, aus denen Grundwasser zu den Kleingewässern strömt, das für den jeweiligen Wasserstand maßgeblich ist. Daher fordern wir hilfsweise, **die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 so zu modifizieren. Dass sie allein für den LRT 3150 gelten <u>und</u> auf die zwingend erforderlichen Feldblockbereiche beschränkt sind.** Gleichzeitig ist klar zu bestimmen, welche Entwässerungsmaßnahmen künftig unzulässig sein sollen. Unter Berücksichtigung der Vorgabe in § 9 S. 1 i.V.m. §7 Abs. 3 S. 2 Natura-2000-LVO, dass der Managementplan auch den Interessen der Landwirtschaft Rechnung tragen muss (siehe oben, Nr. 4) fordern wir, **die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 so zu modifizieren, dass sie allein für den LRT 3150 gelten und ausdrücklich zu benennen. Welche Maßnahmen am Entwässerungssystemen künftig zu unterbleiben haben, wobei die Reparatur, die Instandsetzung und die Ersetzung vorhandener Drainagesysteme in jedem Fall zulässig bleiben müssen.** Wir gehen davon aus, dass es möglich ist, die Maßnahmen Nr. 001_2 bis 006_2 so zu gestalten, dass sie den Interessen der Managementplanung und der Eigentümer und Nutzer der angrenzenden Feldblöcke ausreichend Rechnung tragen. Für eine Erörterung unserer Einwendungen und von Vorschlägen unserer Mandanten, die über die o.a. Forderungen hinausgehen, schlagen wir ein gemeinsames Gespräch vor.	Prinzipiell ist kein Ausgleich vorgesehen, wenn der jetzige Zustand beibehalten werden soll und sich die Einschränkung nur auf weitere Maßnahmen der Entwässerung bezieht. Er wird eine neue Maßnahmentabelle erarbeitet.	

Die Klärung erfolgte in einem Gespräch mit betroffenen Landwirten am 7.4.2017 in Luplow.

In diesem Zusammenhang wurde die Maßnahmetabelle überarbeitet und die Beschränkung der Entwässerung wurde nur auf die LRT im GGB (ohne Feldblock-angaben) bezogen:

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnah-mentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-in-strument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zie-rung
001_2 bis 006_2	Erhalt des vorhandenen Was-serstandes – keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschl. der Wiederinbetrieb-nahme von Entwässerungsan-lagen (Ae9)	E (S)	3150-1, 3150-2, 3150-3, 3150-4, 3150-5, 3150-6, 1188-1	R6	UNB LK MS WBV „Obere Peene“ – Sta-venhagen, Bewirtschaf-ter	3150 – eutrophe Klein-gewässer für 1188 – Rotbauchunke wE	B	-
001_5 bis 003_5	Anheben des Wasserstandes bzw. Verbesserung des Was-serhaushaltes (Av1)	wE	3150-1, 3150-4, 3150-6 den hydrogeologi-schen Gegebenheiten Rechnung tragende Einbeziehung von Wald und angrenzen-den Feldblöcken: DEMVLI086BB40005 DEMVLI086BB40041 DEMVLI086BB40118 DEMVLI086BB40115	Studie zur Ver-besserung des Wasserhaushalts (Machbarkeits-studie unter Be-rücksichtigung von naturschutz-fachlichen und ökonomischen Interessen)	StALU MS	3150 – eutrophe Klein-gewässer 1188 - Rot-bauchunke	B	F 18

Als wünschenswert wurde eine Untersuchung der Wassersituation vor Ort unter Einbeziehung der direkt angrenzenden Feldblöcke den hydrogeologischen Gegebenheiten entsprechend formuliert.

Die geänderte Maßnahmetabelle wurde den Landwirten zur Verfügung gestellt, die sie an ihr beauftragtes Rechtsanwaltsbüro weitergeleitet haben. Als Reaktion darauf erhielten wir folgende Stellungnahme:

lfd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
	Anwalt in Vertretung eines Landwirtes **13.06.2017**		Wir begrüßen es, dass die Feldblöcke, die unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzen, nicht mehr Teil der Ortsbezeichnung der Maßnahmen 001_2 bis 006_2 sein sollen. Auch ist der Hinweis in dem Protokoll zielführend, wonach die zeitnahe Reparatur von Drainagen nicht als Wiederinbetriebnahme dient. Es dürfte hilfreich sein, diesen Hinweis in den Managementplan selbst zu übernehmen. Wir regen dafür an, noch einmal kritisch zu prüfen, ob tatsächlich nur die Drainagen genutzt werden dürfen, die zeitnah repariert werden. Die Eingrenzung „zeitnah“ dürfte in der Praxis zu Problemen führen. In den seltensten Fällen werden defekte Drainage so schnell erkannt und repariert, dass dies als zeitnah im Sinne des üblichen Wortgebrauchs gelten dürfte. Hinzu kommt, dass selbst, wenn ein Defekt erkannt wird, es nicht immer sofort möglich ist, die erforderlichen Reparaturarbeiten durchzuführen. Das gilt, wenn z.B. die Wetterverhältnisse Drainagearbeiten ausschließen oder auf der betreffenden Fläche ein Anbau stattfindet. Es ist ferner ungeklärt, was als Reparatur im Sinne des Managementplanes gilt. Nach unserer Erfahrung entspricht es der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, eine defekte Tondrainage durch ein Plastikrohr zu ersetzen. Dabei handelt es sich nach Auffassung einiger Naturschutzbehörden allerdings um eine Neuverlegung und nicht um eine Reparatur. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, in den Textteil eine Klarstellung aufzunehmen, aus der sich ergibt, dass für die Maßnahmen 001_2 bis 006_2 von einer unzulässigen Wiederinbetriebnahme ausgegangen wird, wenn die Drainageleitung zuvor bewußt außer Betrieb genommen wurde. Dagegen handelt es sich nicht um eine Wiederinbetriebnahme im Sinne der Maßnahmen 001_2 bis 006_2, wenn die Drainageleitung aufgrund eines Defektes nicht genutzt werden konnte und nach den	Dieser Vorschlag wird als etwas zu konstruiert verworfen.	

lfd. Nr.	Stellungnehmender Datum	Kap. S.	Stellungnahme Originaltext	Ergebnis	Begründung
			erforderlichen Reparaturarbeiten, die der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entsprechen, wieder funktionstüchtig ist.		
	Antwortschreiben S. Möller AKZ 532-50000-2012/2015-027 **vom 29.06.2017** auf Anfrage Taeger		die Standardmaßnahme Ae09 „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen“ bezieht sich auf die Sicherung bestehender Lebensraumtypen und bestehender Arthabitate. Das bedeutet, dass die Wasserverhältnisse über einen längeren Zeitraum – im Regelfall mindestens ein Jahr – stabil gewesen sein müssen, so dass sich entsprechende Vegetationsstrukturen eingestellt haben. Weiterhin be-zieht sich die Maßnahme Ae09 als Erhaltungsmaßnahme auf §§ 33 und 34 BNatSchG, d. h. auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes. Ein Verstoß gegen die Maßnahme müsste also geeignet sein, eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arthabitaten herbeizuführen. Der Austausch der Anlagen (Tondrainage gegen Plastikrohr) dürfte unschädlich sein, sofern der Wasserstand nicht abgesenkt wird. Bei einer vorher (seit längerer Zeit) defekten Tondrainage dürfte das aber der Fall sein (s. o.).		Dem Wunsch der Klarstellung der RÄ entgegenkommend, wird die Formulierung des LM eingeführt. Siehe FFH-MAP S. 26